

S A T Z U N G

Verein „SÜDTIROL HILFT“

Art. 1

Name

1. Der Verein trägt den Namen „**SÜDTIROL HILFT**“ und ist eine nicht gewinnorientierte, gemeinnützige, ehrenamtliche Organisation, mit Dekret Nr. 253/1.1 vom 27.11.2006 in das Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen.

Der italienische Name des Vereins ist „**L'ALTO ADIGE AIUTA**“ der ladinische „**SUDTIROL DËIDA**“.

Nach Eintragung in das vom Art. 45 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 03.07.2017, Nr. 117 vorgesehenen staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors lautet die Bezeichnung „**SÜDTIROL HILFT – Ehrenamtliche Organisation (EO)**“, in italienisch „**L'ALTO ADIGE AIUTA – Organizzazione di Volontariato (ODV)**“.

Art. 2

Sitz

1. Der Verein hat seinen Sitz in Bozen.
2. Der Sitz kann mit Beschluss des Vorstandes innerhalb des Gemeindegebietes nach Belieben und Erfordernissen verlegt werden.

Art. 3

Dauer

1. Der Verein hat unbegrenzte Dauer und kann nur mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Art. 4

Ziel und Zweck

1. Die Ausführung der folgenden Aufgaben stellt den Vereinszweck dar:
SÜDTIROL HILFT hat den Zweck, in Not geratene Familien und benachteiligte Personen beratend, begleitend und/oder finanziell zu unterstützen, um die Notsituation zu überwinden.
2. Im Sinne des Art. 5, Absatz 1 des G.v.D. Nr. 117 vom 03.07.2017 übt der Verein zur Umsetzung seiner solidarischen und gemeinnützlichen Zielsetzungen hauptsächlich oder ausschließlich Tätigkeiten von allgemeinem Interesse in folgenden Bereichen aus:

Punkt u) Wohltätigkeiten, Fernunterstützung, freie Überlassung von Lebensmitteln und Gütern laut Gesetz Nr. 166 vom 19. August 2016 in geltender Fassung oder die Bereitstellung von Geld, Waren oder Dienstleistungen zur Unterstützung benachteiligter Personen oder Tätigkeiten im allgemeinen Interesse gemäß diesem Artikel.

3. Der Vorstand kann im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 beschließen weitere Tätigkeiten auszuüben, welche instrumentell und sekundär zur Haupttätigkeit sind.
4. Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren; dabei sind die Modalitäten, Bedingungen und Beschränkungen zu beachten, die in Art. 7 des Kodex des Dritten Sektors und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.
5. Um den Zweck zu verwirklichen und zur Umsetzung seiner im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit ist die Vereinigung auf folgendem Gebiet tätig:

Ziel des Vereins ist die materielle und seelische Unterstützung von Menschen in Not und von benachteiligten Personen in Südtirol. Hauptschwerpunkt ist dabei die Durchführung von Spendenaktionen, insbesondere in der Vorweihnachtszeit unter der Marke „SÜDTIROL HILFT“. Weitere Spendenaktionen können immer dann organisiert werden, wenn der VS einen Grund dafür sieht. Dabei kann der Name „SÜDTIROL HILFT“ oder auch ein anderer verwendet werden. Die Umsetzung des Vereinszieles wird durch Einbindung der Südtiroler Medien unterstützt. Die Einnahmen aus der Tätigkeit sind für die Unterstützung von in Not geratenen Menschen und von benachteiligten Personen vorwiegend in Südtirol zweckbestimmt. Dafür wird die Zusammenarbeit mit Gemeinnützigen Organisationen angestrebt, welche benachteiligten Menschen helfen. Der VS kann weiters Spendenaktionen bzw. Hilfsprojekte auch gemeinsam mit anderen Körperschaften organisieren bzw. sich daran beteiligen.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf ganz Südtirol und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Art. 5

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist auf dem Prinzip der Solidarität ausgerichtet, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und seine Organisation ist nach dem Grundsatz der Demokratie und Gleichbehandlung der Rechte der Mitglieder aufgebaut, wobei die Vereinsorgane durch Wahlen bestellt werden.
2. Während des Bestehens des Vereins dürfen keine Verwaltungsüberschüsse und Gewinne sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile – auch nicht indirekt – verteilt

werden. Das Vermögen des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke oder für damit direkt verbundene Zielsetzungen verwendet werden.

3. Alle von den Mitgliedern erbrachten Leistungen erfolgen ehrenamtlich, ebenso werden die Tätigkeiten der Personen, die in den unter Art. 11 angeführten Organen mitarbeiten, ehrenamtlich erbracht. Der Verein bedient sich bei der Ausübung seiner Tätigkeiten in überwiegendem Ausmaß der Leistungen seiner Vereinsmitglieder oder der Mitglieder seiner Mitgliedsorganisationen.
4. Jegliche Tätigkeit, welche im Widerspruch zu den Bestimmungen des Landesgesetzes 11/93 bzw. dem G.v.D. 117/2017 steht, ist ausgeschlossen.

Art. 6

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können physische Personen werden, die um die Aufnahme in den Verein ansuchen und die sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befinden und deren Rechtschaffenheit und Ansehen unbestritten sind. Mitglieder des Vereins können auch ehrenamtliche Organisationen sowie auch andere Körperschaften werden, welche dem Verein bei der Erreichung seiner Ziele behilflich sein können in Einhaltung der für die ehrenamtlichen Organisationen geltenden Bestimmungen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden. Das Mitglied hat jederzeit das Recht, seine Mitgliedschaft aufzulösen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen Antrag zu richten. Bei Anträgen von Körperschaften muss deren Statut beigelegt werden und der diesbezügliche Beschluss des Verwaltungsorgans. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet endgültig der Vorstand.
3. Bei Anträgen von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit der Unterzeichnung des Antrages vertritt der Erziehungsberechtigte den Minderjährigen in all seinen Rechten und Pflichten die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben.
4. Dem Verein steht es frei, einen Antragsteller aufzunehmen oder nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss begründet werden.

Art. 8

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Ableben des Mitgliedes sowie durch Auflösung des Vereins. Die Erklärung des Austrittes muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Vorstand zu beschließen und erfolgt, wenn das Mitglied:
 - a) die Satzung, die Geschäftsordnung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet;
 - b) den Ruf oder das Ansehen des Vereins schädigt;
 - c) wenn der Mitgliedsbeitrag über drei Monate nach erfolgter Zahlungsaufforderung nicht bezahlt wird.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von einer Frist von 60 Tagen gegen den Ausschluss Rekurs einreichen, über den die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Beim Ausscheiden eines Mitglieds, aus welchem Grund auch immer, hat dieser keinen Anspruch auf Rückerstattung irgendeiner Summe oder Vermögensanteils des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar auf Dritte oder dessen Erben im Falle von Ableben des Mitglieds.

Art. 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht nach Maßnahme dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zu; sie haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe mitzuwirken. Den Mitgliedern steht auch das Recht zu, an allen Vorteilen des Vereins teilzuhaben und deren Einrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in die vom Art. 15 des G.v.D. 117/2017 vorgesehenen Vereinsbücher zu nehmen, nach schriftlichem begründetem Antrag an den Präsidenten.
2. Mitglieder ab dem sechzehnten Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung, bei welcher die Satzung und/oder die Geschäftsordnung genehmigt und/oder geändert sowie die Vereinsorgane gewählt werden, uneingeschränktes Stimmrecht.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, sich an die Satzung und an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten, sowie an den Versammlungen teilzunehmen.

Art. 10

Minderjährige Mitglieder

1. Mitglieder unter achtzehn Jahren können in den Vereinsorganen kein Amt bekleiden, wohl aber Aufgabenbereiche übernehmen.

Art. 11

Vereinsorgane und Amtsdauer

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (abgekürzt MV)
 - b) der Vorstand (abgekürzt VS)
 - c) das Kontrollorgan (abgekürzt KO)
2. Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt drei (3) Jahre und ihre Mitglieder können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das oberste Organ des Vereins und wird in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung einberufen.
2. Die MV, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Sitzung, wird vom VS festgelegt und vom Präsidenten mindestens acht Tage vor dem Datum der MV mit Bekanntgabe des Ortes, des Datums, der Uhrzeit der ersten und zweiten Einberufung sowie der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur MV wird am Vereinssitz ausgehängt und den Mitgliedern mit Post, Telegramm, Telefax oder elektronische Post übermittelt.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, an den ordentlichen und außerordentlichen MV teilzunehmen, sofern sie mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Ordnung sind.
4. In der MV verfügt jedes Mitglied über ein Stimmrecht. Das stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Zu diesem Zwecke muss eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann nicht mehr als drei andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.
5. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, Einsicht in die Jahresabschlussrechnung und in den anderen Unterlagen, die Gegenstand der Beschlussfassung der MV sind, zu nehmen.
6. Auf Einladung des VS können Nichtmitglieder zur MV eingeladen werden, welche zu einzelnen Punkte ohne Stimmrecht ihre Meinung äußern können.

Art. 13

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche MV muss mindestens einmal jährlich zur Genehmigung der

- Jahresabschlussrechnung einberufen werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist weiteres zuständig für:
 - 2.1. die Wahl und Abwahl der Mitglieder der Vereinsorgane;
 - 2.2. die Wahl der Form des Kontrollorgans sowie die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Kontrollorgans;
 - 2.3. Festlegung allgemeiner Richtlinien für das Tätigkeitsjahr;
 - 2.4. die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung/Bilanz;
 - 2.5. Genehmigung der Geschäftsordnungen und der Durchführungsbestimmungen;
 - 2.6. die Festsetzung der Kriterien zur Verwendung der eingenommenen Spendengelder und verfügbaren Mitteln;
 - 2.7. Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen bzw. für gemäß Gesetz, Gründungsakt oder Statut die MV zuständig ist;
 - 2.8. Festsetzung des Jahresbeitrages;
 - 2.9. die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber.

Art. 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der außerordentlichen MV kann von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, die mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Ordnung sind, mit begründetem Antrag und mit Angabe des Vorschlages der Tagesordnung an den VS verlangt werden. Weiteres wird die MV auf schriftlichen und begründeten Antrag von der Hälfte plus einem Mitglied des VS einberufen. In beiden Fällen muss die MV innerhalb sechzig Tagen ab dem Datum des Antrages einberufen werden. Wird der genannte Termin nicht eingehalten, wird die MV vom Rechnungsprüfer einberufen.
2. Die außerordentliche MV ist zuständig für:
 - 2.1. die Beschlussfassung von Satzungsänderungen;
 - 2.2. die Genehmigung von Verträgen über Immobilien und Realrechten;
 - 2.3. die Beschlussfassung über alle weiteren Angelegenheiten von besonderem und dringlichem Interesse;
 - 2.4. die Auflösung des Vereins und Festlegung der Liquidierungsmodalitäten;
 - 2.5. die Beschlussfassung zur Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins.

Art. 15

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse der MV

1. Die ordentliche und außerordentliche MV ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn

mindestens die Hälfte plus eines der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch bevollmächtigte Mitglieder vertreten ist und fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. In zweiter Einberufung ist die MV, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Sitzung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die von der MV gemäß der Satzung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verpflichtend, auch wenn sie bei der MV abwesend, anderweitiger Meinung oder sich enthalten haben.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen erfolgt:
 - in erster Einberufung mit der Zustimmung von 2/3 der Anwesenden;
 - in zweiter Einberufung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, mit Zustimmung von 3/4 der Anwesenden.
5. Die Beschlüsse in Bezug auf die Auflösung sind im Art. 28 der Satzung geregelt.

Art. 16

Beschlussfassungen

1. Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche MV fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich durch Hand aufheben. Bei Beschlussfassungen über wichtige Angelegenheiten kann die MV die Abstimmung in geheimer Wahl mittels Stimmzettel beschließen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt auf jedem Fall mittels geheimer Wahl.

Art. 17

Vorsitz und Stimmzähler

1. Den Vorsitz in der MV führt grundsätzlich der Vereinspräsident; bei seiner Abwesenheit wird er vom Vizepräsidenten ersetzt. Bei vorzeitigem Rücktritt des Präsidenten und bei Ablauf der Amtszeit, wird ein Versammlungsvorsitzender gewählt. Bei Wahlen der Vereinsorgane wird der Versammlungspräsident von der MV gewählt.
2. Der Versammlungspräsident ernennt den Schriftführer und schlägt der MV die Wahl von mindestens zwei Stimmzähler vor.

Art. 18

Wahlen

1. Die Mitglieder welche für ein Amt in den Vereinsorganen kandidieren wollen, müssen ihre Kandidatur schriftlich vor dem Datum der betreffenden MV einreichen oder mündlich direkt bei der MV vorbringen.

2. Um für ein Amt in den Vereinsorganen kandidieren zu können, muss der Kandidat Mitglied des Vereins sein oder von einer Körperschaft, die selbst Mitglied des Vereins ist, benannt werden und die Voraussetzungen gemäß Artikel 6 dieser Satzung erfüllen.
3. Bei Wahlen der Vereinsorgane können so viele Vorzugsstimmen für die Wahl des VS abgegeben werden, wie Mitglieder gemäß Art. 19 in den VS gewählt werden sollen, und jeweils so viele Vorzugsstimmen für die Wahl des Kontrollorgans abgegeben werden, wie dessen Zusammensetzung von der MV festgelegt wird.
4. Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so wird eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten durchgeführt und es gilt dann jener Kandidat als gewählt, der die größere Anzahl an Vorzugsstimmen erhält.
5. Die endgültige Zuerkennung der Wahl erfolgt nachdem das gewählte Mitglied die Wahl ausdrücklich angenommen hat.
6. Die Vereinsämter sind ehrenamtlich und unentgeltlich; der Verein kann für die Ausübung des Amtes die tatsächlichen Kosten für die durchgeführte Tätigkeit erstatten.

Art. 19

Der Vorstand (VS)

1. Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereins und besteht aus fünf (5) bis neun (9) Mitgliedern. Die Anzahl wird von der Mitgliederversammlung im Zuge der Ernennung festgelegt.
2. Der VS wählt in seiner ersten Sitzung, in geheimer Wahl und mit Stimmenmehrheit, den Präsidenten und den Vizepräsidenten und bestimmt die Aufgabenbereiche der anderen Vorstandsmitglieder.
3. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer sein und müssen entweder selbst Mitglied des Vereins sein bzw. von Mitgliedern des Vereins benannt werden.
4. Ein Vorstandsmitglied das innerhalb der Amtsperiode bei drei, auch nicht aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt abwesend ist, verfällt automatisch in seinem Amt.

Art. 20

Aufgaben des VS

1. Dem VS obliegt die ordentliche und außerordentliche Geschäftsführung sowie die laufende Verwaltung des Vereins.
2. Der VS hat weiters folgende Aufgaben:
 - a) Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut dieser Satzung, mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten die der MV oder den anderen Vereinsorganen vorbehalten sind;

- b) Durchführung der von der MV erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Erstellung der Jahresabschlussrechnung;
 - e) Ratifizierung von Dringlichkeitsbeschlüssen des Präsidenten;
 - f) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen an verdiente Personen;
 - g) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern;
 - h) Übertragung von Aufgaben, Befugnissen und Mandaten an Dritte;
 - i) Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die ihm diese Satzungen übertragen.
3. Der VS beschließt weiteres alle weiteren Maßnahmen, für die er aufgrund bestehender Bestimmungen und der Satzung zuständig ist.

Art. 21

Sitzungen des VS

1. Der VS tagt und beschließt alle Maßnahmen hinsichtlich der statutarischen Zielsetzung des Vereins.
2. Der VS wird vom Vereinspräsidenten immer dann einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
3. Die Einladung zu den Sitzungen muss schriftlich mit Post, mit Telegramm, Telefax oder elektronische Post sowie in Ausnahmefällen auch mündlich, mindestens drei Tage vorher, erfolgen. In der Einladung muss das Datum, der Ort, die Uhrzeit und die Tagesordnung angegeben werden.
4. Den Vorsitz des Vorstandes führt grundsätzlich der Präsident. Bei Abwesenheit wird er vom Vizepräsidenten oder von einem Vorstandsmitglied vertreten.
5. Die Vorstandsmitglieder können ihr Stimmrecht nicht durch Vollmacht übertragen.
6. Die Sitzungen des VS sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte und eines seiner Mitglieder anwesend sind und die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Für jede Sitzung muss ein Protokoll abgefasst werden, welches vom Vorstand genehmigt wird.

Art. 22

Vorzeitiges Ausscheiden der Vorstandsmitglieder

1. Der gesamte VS verfällt, wenn unabhängig von den Gründen, mehr als die Hälfte der VS/Mitglieder, auch nicht gleichzeitig, vorzeitig ausscheiden.
2. Der VS verfällt vorzeitig, wenn die MV nicht die Jahresabschlussrechnung gemäß Artikel

13 der Satzung genehmigt.

3. Bei vorzeitigem Verfall des VS bleibt dieser für die ordentliche Geschäftsführung bis zur Abhaltung der Wahlversammlung in Amt. Die MV zur Wahl des VS muss innerhalb von dreißig Tagen nach Eintreten des Ereignisses, das zum Verfall geführt hat, einberufen und muss in den darauffolgenden dreißig Tagen abgehalten werden.
4. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, so werden dieselben bei der ersten darauffolgenden MV durch einen eigenen Wahlgang ersetzt und bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsdauer im Amt.

Art. 23

Präsident

1. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Vereins und vertritt diesen Dritten gegenüber und vor Gericht.
2. Im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten in all seinen Funktionen und Aufgaben vertreten; er kann aber auch einen oder mehrere Vorstandsmitglieder mit bestimmten Aufgaben beauftragen.
3. Dem Präsidenten oder seinem Bevollmächtigten steht die Zeichnungsberechtigung auf allen Dokumenten, die den Verein gegenüber Mitgliedern und Dritten verpflichten, zu.
4. Der Präsident kann dringende Entscheidungen selbst und ohne Befragen des Vorstandes treffen, wenn eine Einberufung des VS zeitlich nicht möglich erscheint. Der Präsident muss derartige Dringlichkeitsentscheidungen dem Vorstand zur Ratifizierung in der nächsten Sitzung vorlegen.

Art. 24

Kontrollorgan (KO)

1. Das Kontrollorgan besteht aus maximal drei Personen, von denen – sofern aufgrund der Bestimmungen des Art. 31 des GvD 117/2017 erforderlich – mindestens eine im Sinne des Art. 2397, Absatz 2 ZGB über die berufliche Qualifikation als Rechnungsprüfer verfügen muss. Die genaue Anzahl wird von der MV vor der Wahl festgelegt.
2. Das Kontrollorgan hat die Aufgabe über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen. Es kann auch das Amt der Aufsichtsstelle im Sinne des G.v.D. vom 8. Juni 2001, Nr. 231 übernehmen.

Art. 25

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März eines jeden Jahres. Eine Jahresabschlussrechnung mit der Bestands- und Ertragsituation muss erstellt werden.

Art. 26

Vereinsvermögen

1. Der Verein hat ein Vermögen von mindestens 5.500 Euro.
Das Vereinsvermögen besteht aus beweglichen und unbeweglichen Gütern, aus eventuellen Reservefonds, die mit Bilanzüberschüssen gebildet werden, und wird durch folgende Einnahmen eingebracht:
 - a. Mitgliedsbeiträge und Spenden der Mitglieder;
 - b. Einnahmen aus organisierten Spendensammlungen;
 - c. Beiträge von öffentlichen Körperschaften;
 - d. eventuelle Spenden, Schenkungen und Hinterlassenschaften, von Privaten und Körperschaften;
 - e. sonstige zulässige Einnahmen aller Art, sowie Einkünfte aus weiteren Tätigkeiten gemäß Art. 6 des GvD 117/2017, die zur Finanzierung der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit beitragen.
2. Es ist ausdrücklich verboten, Gewinne und Bilanzüberschüsse sowie Fonds, Reserven oder Kapital während des Bestehens der Organisation, auch auf indirektem Wege, zu verteilen.
3. Das Vermögen und die Bilanzüberschüsse müssen zur Durchführung von der Satzung vorgesehen Vereinstätigkeiten eingesetzt werden.
4. Die bezahlten Mitgliedsbeiträge und anderen Beiträge können nicht aufgewertet und an andere übertragen werden.

Art. 27

Auflösung des Vereins

1. Wenn ein Fall eintritt, der das weitere Bestehen des Vereins nicht mehr möglich macht, dann wird vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich.
3. Wird der Verein aufgelöst, beschließt die Mitgliederversammlung die Übertragung des Vermögens an eine Körperschaft des Dritten Sektors nach Möglichkeit innerhalb der Provinz Bozen im Sinne des Art. 9 des G.v.D. Nr. 117 vom 03.07.2017.

Art. 28

Schlussbestimmungen

1. Für alles, was nicht ausdrücklich in vorliegender Satzung geregelt ist, finden die

Bestimmungen der Artt. 14 ff. des ZGB zu den anerkannten Vereinen und des G.v.D. 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlich tätigen Organisationen betreffen,
Anwendung.

Gez. Feuer Heiner Konrad

Gez. Elena Lanzi, Notar L.S.